

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 236/07 B

L 2 U 92/05 (LSG Potsdam)
S 67 U 285/03 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. November 2007 durch
den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. Juni 2007 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung, der Divergenz und des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist für die Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichem Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Dazu genügt es nicht darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entspricht, die etwa das BSG aufgestellt hat, sondern es ist darzutun, dass das LSG diesen Kriterien ausdrücklich widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN; BSG Beschluss vom 28. September 1998 - B 4 RA 200/97 B - HVBG-Info 1999, 3008; BSG SozR 1500 § 160a Nr 29, BSG Beschlüsse vom 18. Juli 2000 - B 2 U 160/00 B - und 18. September 2000 - B 2 U 244/00 B -). Zudem ist darzulegen, dass die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht.
- 3 Zur Begründung seiner Divergenzrüge macht der Kläger geltend, das LSG habe hinsichtlich der Frage des Versicherungsschutzes im Unfallzeitpunkt den Rechtssatz aufgestellt, "erforderlich ist die Feststellung eines mit der versicherten Tätigkeit des Klägers als Restaurantleiter zusammenhängenden Motivs". Dieser Rechtssatz widerspreche dem Rechtssatz des BSG im Urteil vom 30. Juni 1998 - B 2 U 27/97 R -, wonach "Unfälle infolge von Überfällen ... im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit (stehen), wenn die Tätigkeit ... auf dem Weg von oder nach dem Ort der Tätigkeit aus der Betriebszugehörigkeit unmittelbar hervorgegangen ist, ohne dass es eines betriebsbezogenen Tatmotivs bedarf, ... wenn nicht ein Tatmotiv aus dem persönlichen Bereich von Täter oder Opfer zum Überfall geführt hat". Zwar hat der Kläger damit eine Abweichung des LSG im eingangs dargelegten Sinne dargestellt. Er hat es indes versäumt, darzulegen, dass die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht. Der Kläger übersieht, dass das LSG sein Urteil letztlich nicht auf den ihm zugeschriebenen Rechtssatz gestützt, sondern ein in seiner (des Klägers) Funktion als Gesellschafter des Restaurantbetriebes begründetes Tatmotiv angenommen hat. Wie sich aus den Ausführungen auf Seite 9 der Urteilsgründe ergibt, ist es ausdrücklich davon ausgegangen, dass die



Beweggründe der Angreifer dem persönlichen Bereich des Opfers (Kläger) zuzurechnen sind und Unfallversicherungsschutz deshalb nur gegeben wäre, wenn besondere Verhältnisse bei der Zurücklegung des Weges die Verübung der Gewalttat entscheidend begünstigt hätten. Von diesem Ausgangspunkt kam es auf die als divergent dargestellten Rechtsaussagen für die getroffene Entscheidung nicht an.

- 4 Soweit der Kläger einen Mangel des landessozialgerichtlichen Verfahrens rügt, ist die Beschwerde ebenfalls nicht zulässig. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger behauptet, das LSG habe die ihm obliegende Aufklärungspflicht verletzt, gegen die Pflicht zur Durchführung eines fairen Verfahrens verstoßen, die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten und seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Abgesehen davon, dass es nach der zitierten Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG von vornherein ausgeschlossen ist, die Nichtzulassungsbeschwerde auf Fehler der freien richterlichen Beweiswürdigung zu stützen und seine Rüge der Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 103 SGG) bereits daran scheitert, dass er es versäumt hat, einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein soll, zu bezeichnen, hat der Kläger auch die übrigen behaupteten Verfahrensmängel nicht schlüssig dargestellt. Den Rügen der Verletzung der Grundsätze des fairen Verfahrens sowie des Anspruchs auf rechtliches Gehör mangelt es an einer spezifischen Bezeichnung derjenigen Handlungen oder Unterlassungen des LSG, die eine Verletzung der Verfahrensgrundrechte belegen könnten. Der Kläger hat nicht konkret dargestellt, dass er durch die Entscheidung des LSG überrascht worden sei, weil diese auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruhe, zu denen er sich nicht habe äußern können, oder das LSG maßgebliches Vorbringen des Klägers nicht zur Kenntnis genommen und nicht in seine Erwägungen miteinbezogen habe. Gleiches gilt für den aus Art 2 Abs 1 des Grundgesetzes iVm dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Anspruch auf ein faires Verfahren. Insofern hätte der Kläger darlegen müssen, dass das LSG grundlegende Rechtsschutzstandards, wie das Gebot der Waffengleichheit zwischen den Beteiligten, das Verbot des widersprüchlichen Verhaltens oder das Verbot von Überraschungsentscheidungen verletzt habe. Auch daran mangelt es.
- 6 Schließlich hat der Kläger auch den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht schlüssig dargelegt. Hinsichtlich der von ihm aufgeworfenen Rechtsfrage, "ob ein Arbeitsunfall vorliegt, wenn ein Versicherter auf einem versicherten Weg überfallen und verletzt wird, die



Motivation der Angreifer aber nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der versicherten Tätigkeit und zugleich, aber mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einer nicht versicherten (ggf. aber gleichwohl 'betrieb'sbezogenen) Tätigkeit oder Funktion des Versicherten zuzurechnen ist; oder ob die Betriebsbezogenheit der Motive der Angreifer positiv mit Gewissheit festgestellt werden muss", hat es der Kläger versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit darzustellen. Hierzu hätte er im Einzelnen darstellen müssen, dass sich die Rechtsfrage anhand der vorliegenden Rechtsprechung des BSG nicht beantworten lasse. Dies hat er versäumt.

- 7 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

